

1. Nachtrag zur Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 25.06.1999 diesen 1. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben

Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456);
§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429).

§ 14 wird wie folgt geändert:

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

- a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	14,20 DM/Monat
120 l-Gefäßes	21,30 DM/Monat
240 l-Gefäßes	42,60 DM/Monat
1100 l-Gefäßes	195,00 DM/Monat.

In der Zeit vom 01.01. bis 30.06.1999 beträgt die Grundgebühr für Restmüll bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	12,85 DM/Monat
120 l-Gefäßes	19,30 DM/Monat
240 l-Gefäßes	38,60 DM/Monat
1100 l-Gefäßes	177,30 DM/Monat.

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

- b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,53 DM.

- c) Die Grundgebühr für Bioabfall wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. In der Zeit vom 01.01.1999 bis 30.06.1999 beträgt die Grundgebühr bei Zuteilung eines

120 l-Gefäßes	3,65 DM/Monat
240 l-Gefäßes	7,25 DM/Monat
1100 l-Gefäßes	33,20 DM/Monat.

Ab 01.07.1999 wird keine besondere Grundgebühr für Bioabfall erhoben.

- d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro Kilogramm 0,44 DM.
e) Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei einem

80 l-Gefäß von	15,00 DM je Gefäß und Monat	
120 l-Gefäß von	20,00 DM je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	40,00 DM je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	200,00 DM je Gefäß und Monat	erhoben.

Bei einem erstmaligen Anschluss an die städtische Abfallbeseitigung wird die Vorauszahlung auf die Entsorgungsgebühr für Bioabfall bei einem

120 l-Gefäß von	10,00 DM je Gefäß und Monat	
240 l-Gefäß von	20,00 DM je Gefäß und Monat	
1100 l-Gefäß von	100,00 DM je Gefäß und Monat	erhoben.

- f) Für die Abholung sperriger Abfälle werden pro angefangenen 10 Kilogramm 4,00 DM erhoben. Die Mindestgebühr pro Abholung beträgt 20,00 DM.
g) Für jede Änderung im bestehenden Gefäßvolumen (Gefäßumtausch, An- und Abmeldung, Auslieferung zusätzlicher Gefäße) erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 20,00 DM, die mit dem Änderungsantrag fällig wird und sofort zu entrichten ist.
- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 am 01.07.1999 in Kraft; § 14 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Karben, den 25.06.1999

Der Magistrat der Stadt Karben
Engel
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsorgan, der
„Wetterauer Zeitung“ - Ausgabe Bad Vilbel/Karben - Nr. 148 vom 30.06.1999
gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Karben
